

teitag der KPdSU und auf das 14. Plenum unseres Zentralkomitees hinzuweisen. In diesen Dokumenten und Beschlüssen wird immer wieder auf die Verbesserung der Arbeit hinsichtlich der Erziehung der Menschen, auf die notwendige Überwindung der Überreste des Kapitalismus im Bewußtsein der Menschen hingewiesen. Auch in seiner Neujahrsansprache hat Walter Ulbricht darauf hingewiesen, daß die Entwicklung und Förderung sozialistischer Eigenschaften bei allen Werktätigen auch im Jahre 1962 die zentrale Aufgabe bleibt. Daraus ergibt sich eine unabdingbare Konsequenz: wenn die Überzeugungs- und Erziehungsarbeit eine erstrangige Bedeutung bei der Beeinflussung des öffentlichen Verhaltens des Menschen hat, so hat diese Arbeit auch große positive Seiten im Kampf gegen die Kriminalität. In der praktischen Arbeit der Strafverfolgungsorgane, im Kampf gegen die Kriminalität bedeutet das, neben dem Verbrechen als solchem die Person des Täters stärker zu beachten als bisher.

Es scheint auch das Lehrbuch des Strafrechts der DDR (Allgemeiner Teil) aus dem Jahre 1957, das nach wie vor verwendet wird, zu den noch bestehenden Mängeln beigetragen zu haben. In diesem Lehrbuch wird die subjektive Seite des Verbrechens nur auf den Vorsatz und die Fahrlässigkeit beschränkt, d. h. auf ein solches psychisches Verhalten des Täters zu seinen Handlungen, das wohl für jede zurechnungsfähige Person, keineswegs aber besonders für das Bewußtsein des Täters kennzeichnend ist.

Auf diese negative Seite auch in den sowjetischen Lehrbüchern hat B. S. U t e w s k i in einer interessanten Arbeit hingewiesen. Er schreibt:

„Seit dem Jahre 1931 begann das Interesse an der Person des Täters nachzulassen. Nunmehr konzentrierte sich die Hauptaufmerksamkeit der Strafrechtler auf das juristische Studium des Verbrechens. Losgelöst vom Studium der Person des Täters, nahm es immer abstrakteren Charakter an ... Da aber für den Verbrecher im Tatbestand kein Platz ist, blieb den Verfechtern der Ansicht, daß der Tatbestand die einzige Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist, nichts anderes übrig, als die außerhalb des Tatbestandes liegende Person des Täters und seine Gesellschaftsgefährlichkeit zu ignorieren. Wenn man die Praktiker im Verlaufe vieler Jahre auf jede Art und Weise davon zu überzeugen suchte, daß für die Urteilsfällung vollauf die Feststellung ausreicht, daß in den Handlungen des Angeklagten die vier Tatbestandselemente verwirklicht sind, so mußten sie notgedrungen zu der Schlußfolgerung gelangen, daß die Person des Täters nicht zu jenen Umständen zählt, die ... unbedingt untersucht werden müssen.“⁸

In dem genannten Lehrbuch des Strafrechts gibt es zwar einen Abschnitt, der sich mit dem „Einfluß der Persönlichkeit auf das Verbrechen“ befaßt, aber es sind dort eine Reihe Feststellungen enthalten, die wegen ihrer Absolutheit nicht zu billigen sind. So heißt es z. B. an einer Stelle u. a., daß „die einfache, in der Praxis noch recht häufig

anzutreffende Differenzierung der Verbrechen-subjekte in geschworene Feinde der volksdemokratischen Ordnung und in Menschen, die keine Feinde unserer Ordnung sind, für die genaue Einschätzung der vom Täter mit dem Verbrechen bezogenen Klassenposition nicht geeignet“ ist.⁹

Diese Feststellung widerspricht in dieser Form den Hinweisen und Beschlüssen der Partei und ist — eben weil sie in einem *Lehrbuch* enthalten ist — geeignet, die Praxis zu desorientieren. Wegen der Bedeutung dieser Frage soll noch einmal auf die einschlägigen Hinweise der Partei aufmerksam gemacht werden.

Auf dem 33. Plenum des Zentralkomitees der SED im Oktober 1957 wurde gesagt, daß es richtig ist, zu differenzieren „zwischen solchen Personen, die, obwohl sie gegen unsere Gesetze verstießen, doch nicht als außerhalb unserer Ordnung stehend betrachtet werden können ..., und zwischen jenen, die sich bewußt außerhalb unseres Staates stellten und als Staatsverbrecher die Fundamente unseres Staates angriffen“¹⁰.

Im Referat Walter Ulbrichts auf dem V. Parteitag wurden ebenfalls sehr konkrete Hinweise für eine exakte Differenzierung gegeben.

In der Programmatischen Erklärung des Staatsrates wurde gesagt, daß die Justizorgane dem Wesen unseres Rechts entsprechend so zu arbeiten haben, daß solche Menschen geduldig überzeugt und erzogen werden, „die noch nicht in vollem Umfang ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft erkannt haben; daß, aber jene hart bestraft werden, die das Leben unseres Volkes, den Bestand unserer Nation, bedrohen“¹¹.

Es ist deshalb notwendig, daß im Lehrbuch die notwendigen Korrekturen vorgenommen und besonders zum Problem des Täters, seiner Persönlichkeit und ihres Einflusses auf die Gesellschaftsgefährlichkeit die neuesten Erkenntnisse berücksichtigt werden. Es sei in diesem Zusammenhang auch an den Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR vom 19. Mai 1959 „Über die praktische Anwendung der Kriminalstrafen durch die Gerichte“ und an den Befehl des Generalstaatsanwalts der UdSSR vom 20. Juli 1959 „Über die Praxis der Staatsanwaltschaftsorgane bei der strafrechtlichen Verantwortlichmachung und der Verwirklichung der Aufsicht über die richtige Anwendung der Strafmaßnahmen“ hingewiesen.

In beiden Dokumenten wird die große Bedeutung unterstrichen, die Charakter und Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit des Verbrechens bei der Entscheidung über die Frage der Bestrafung haben. Zugleich wird mit Nachdruck darauf verwiesen, daß eine ebensolche Bedeutung der Person des Täters zukommt. Im genannten Beschluß des Obersten Gerichts der UdSSR heißt es u. a.:

„Häufig übernehmen die Gerichte die Durchführung solcher Verfahren, die ungenügend unter-

⁹ Lehrbuch des Strafrechts der DDR — Allgemeiner Teil —, Berlin 1957, S. 394 bis 395.

¹⁰ W. Ulbricht, Grundfragen der ökonomischen und politischen Entwicklung in der DDR, Berlin 1957, S. 118.

¹¹ Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR, Walter Ulbricht, vor der Volkskammer am 4. Oktober 1960, Berlin 1960, S. 42.

⁸ Die Öffentlichkeit im Kampf gegen die Kriminalität, Berlin 1961, S. 146 und 147/1.48.